

Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten

In diesen Bestimmungen ist mit einem „zertifizierten Zentrum“ eine Einrichtung gemeint, die ein vom Träger des Zertifizierungssystems ausgestelltes, gültiges Zertifikat vorweisen kann. Je nach Art des Zentrums werden diese in der vollständigen Benennung z.B. als Nephrologische Schwerpunktambulanz oder Nephrologische Schwerpunktambulanz bezeichnet.

Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen im Umgang mit Zertifikaten sind im vollen Umfang auch für die Verwendung der Bezeichnung „zertifizierte Einrichtung“ gültig.

- Ein Träger mehrerer Kliniken muss darauf achten, dass stets der Bezug zum zertifizierten Standort hergestellt ist. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass weitere Einrichtungen des Trägers direkt oder auch indirekt Teil der zertifizierten Einrichtung sind.
- Die im „Stammblatt“ ausgewiesenen Kooperationspartner dürfen sich offiziell als „zertifizierter Kooperationspartner“ ausweisen. Das „Stammblatt“ wird ggf. von ClarCert ausgestellt und definiert den zertifizierten Geltungsbereich der Einrichtung. Kooperationspartner der Einrichtung, die nicht in diesem Stammblatt aufgeführt sind, gelten nicht als Teil der zertifizierten Einrichtung und dürfen somit das Zertifikat weder direkt noch indirekt benutzen.
Bei den im Stammblatt aufgeführten Einrichtungen/Praxen mit dem Status „nreg (nicht registriert)“ ist eine Nutzung des Zertifikats nicht möglich, da diese im Rahmen der Zertifizierung (noch) nicht überprüft wurden bzw. eine Überprüfung aufgrund fehlender qualitativer Anforderungen in diesem Bereich (z.B. Reha) auch nicht möglich ist.
- Ist ein Kooperationspartner an einem Klinikum angesiedelt, welches selbst nicht Teil einer zertifizierten Einrichtung ist, dann darf er die Bezeichnung „zertifizierte Einrichtung“ nur im Zusammenhang mit seinen für die Einrichtung erbrachten und zertifizierten Leistungen benutzen. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass weitere Teile des Klinikums oder gar das Klinikum selbst zertifiziert ist.

Löschung eines Kooperationspartners

Wird die Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner beendet, dann hat die zertifizierte Einrichtung dem „ehemaligen“ Kooperationspartner die Verwendung des Zertifikats zu untersagen.

Die Überwachung der Einhaltung der Eigentümerschaft wird regelhaft in die Audits eingeflochten. Sollte sich hierbei Abweichungen der Zertifizierungsbestimmungen zeigen, veranlasst die ClarCert, primär initiiert durch den erkennenden Auditor bzw. Fachexperten vor Ort, Maßnahmen wie z.B. die Aufforderung zur Korrektur und Korrekturmaßnahme, die Aussetzung des Zertifikates, die Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, das Einleiten rechtlicher Maßnahmen.